

A. Einführung

A. Einführung

Außersteuerliche Ziele

- Liquiditätsschonende(r) Übernahme / Einstieg.
- Versorgung des Überträgers und ggfls. Ehegatten.
- Einwirkungsmöglichkeiten auf Unternehmen erhalten.

Steuerliche Ziele

- Progressionseffekte.
- (originäre) Vermögensbildung beim Übernehmer.
- Vermeidung der Aufdeckung stiller Reserven.
- Vermeidung von Nachversteuerungstatbeständen.
- Berücksichtigung der Belastung des Übernehmers.

Die Unternehmensnachfolge stellt sich oft als ein zeitlich gestreckter Prozess dar, bei dem unterschiedliche Interessen zum Ausgleich gebracht werden müssen. So soll zum einen die **liquiditätsschonende Übernahme** bzw. der Einstieg des Nachfolgers in das Unternehmen ermöglicht, zum anderen aber auch die **Versorgung des Überträgers** und des Ehegatten sichergestellt werden. Nicht selten sollen auch **Einwirkungsmöglichkeiten** auf das Unternehmen erhalten bleiben.¹

Steuerliche Vorteile können sich bei der Übergabe von Anteilen an Kapitalgesellschaften i.S.d. § 17 EStG durch **Progressionseffekte** und durch eine originäre **Vermögensbildung beim Übernehmer** ergeben. Nachteile entstehen im Falle der **Aufdeckung stiller Reserven**, weil einer Besteuerung des Gewinns keine Abschreibungsvorteile beim Nachfolger gegenüberstehen, sowie bei der Verwirklichung von **Nachversteuerungstatbeständen**, wie z.B. § 22 UmwStG. Nicht selten wird ertragsteuerlich auch die Sicherstellung der Abzugsfähigkeit von Zahlungen des Übernehmers gewünscht, obwohl sich hieraus Progressionsnachteile ergeben können. Soweit die Anteilsübertragung der Erbschaft- und Schenkungsteuer unterliegt, ist bedeutsam, ob eine etwaige **Belastung des Übernehmers** die Bemessungsgrundlage reduziert.

Vor dem Hintergrund dieser Zielsetzungen ist die entgeltliche oder teilentgeltliche Veräußerung der Kapitalgesellschaftsanteile regelmäßig nachteilig. Sinnvoll kann dagegen eine Veräußerung gegen Leibrente sowie die Anteilsübertragung unter Nießbrauchsvorbehalt und gegen Versorgungsleistungen sein.

¹ Vgl. nur *Messner*, MittBayNot 2018, 1; *Geck*, ZEV 2018, 571, 573

B. Anteilsveräußerung gegen Leibrente

I. Außersteuerliche Ziele und Risikoverteilung

B. Anteilsveräußerung gegen Leibrente

I. Außersteuerliche Ziele und Risikoverteilung

- Veräußerung gem. § 17 EStG.
- Liquiditätsschonung des Übernehmers möglich.
- Versorgung sichergestellt.
- grds. keine weiteren Einwirkungsmöglichkeiten des Überträgers.
- Ertragsrisiko liegt beim Übernehmer.

Die Anteilsübertragung gegen Leibrente ist als Veräußerung i.S.d. § 17 EStG anzusehen. Gleichwohl ermöglicht sie eine liquiditätsschonende Übernahme der Gesellschaftsanteile und die Sicherstellung der Versorgung des Übertragers und seines Ehegatten. Möglichkeiten des Überträgers zur Einwirkung auf die Gesellschaftsanteile verbleiben hierbei regelmäßig nicht.

Andererseits trägt der Übernehmer das Ertragsrisiko hinsichtlich des übergebenen Anteils. Sofern die Erträge der Gesellschaft nicht ausreichen, ist die Leibrente aus seinem eigenen Vermögen aufzubringen.

II. Besteuerung des Überträgers

B. Anteilsveräußerung gegen Leibrente

II. Besteuerung des Überträgers

- Wahlrecht Sofortbesteuerung oder Zuflussbesteuerung.
- Sofortbesteuerung regelmäßig nachteilig
 - VÄ-Gewinn ohne Abschreibungssubstrat, fehlende Liquidität.
- Zuflussbesteuerung
 - Aufteilung der laufenden Zahlungen in Zins- und Tilgungsanteil.
 - Zinsanteil voll stpfl. gem. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a) bb) EStG (ggfls. i.V.m. § 55 Abs. 1 EStDV) ⇒ Tarif gem. § 32a EStG.
 - Tilgungsanteil mit AK/VÄ-Kosten zu verrechnen: erst bei Übersteigen stpfl. Einkünfte gem. §§ 17, 24 Nr. 2 EStG ⇒ TEV.
- Nachversteuerung gem. § 22 Abs. 1 UmwStG möglich.

Werden Anteile i.S.d. § 17 EStG gegen eine Leibrente veräußert, gewährt die Finanzverwaltung dem Veräußerer ein Wahlrecht zwischen einer sofortigen

Unternehmensnachfolge bei Kapitalgesellschaftsanteilen

Besteuerung des Veräußerungsgewinns (Sofortbesteuerung) und der Zuflussbesteuerung.²

Wird die **Sofortbesteuerung** gewählt, ist als Veräußerungspreis der nach § 14 BewG ermittelte versicherungsmathematische Barwert der Leibrente anzusetzen und es ergibt sich nach Abzug der Veräußerungskosten und der Anschaffungskosten ein Veräußerungsgewinn, der zu 60 % steuerpflichtig ist (Teileinkünfteverfahren, §§ 3 Nr. 40 Satz 1 Buchst. c), 3c Abs. 2 EStG). Der Veräußerungsgewinn entsteht im Zeitpunkt der Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums an den Anteilen.³ Bei der Ermittlung des Barwerts kann – abweichend von § 14 Abs. 4 Satz 2 BewG – auch ein von 5,5 % p.a. abweichender Zinssatz zugrunde gelegt werden, sofern dies vertraglich vereinbart ist.⁴ Der Gewinn ist durch den Freibetrag gem. § 17 Abs. 3 EStG begünstigt.⁵ Mangels außerordentlicher Einkünfte sind die Tarifiermäßigungen gem. § 34 EStG jedoch ausgeschlossen. – Daneben führt der Ertragsanteil der Leibrente gem. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a) Doppelbuchst. bb) Satz 4 EStG zu sonstigen Einkünften des Veräußerers i.S.v. § 22 EStG.⁶

Wegen der Aufdeckung und Versteuerung der stillen Reserven in der Beteiligung ist die **Sofortbesteuerung regelmäßig nachteilig**. Zudem besteht die Gefahr, dass die Rentenzahlungen der ersten Periode zur Abdeckung der Steuerschuld nicht ausreichen. Auch führt ein – gemessen an der statistischen Überlebenschance – verfrühter Tod des Überträgers nicht zu einer Korrektur des Veräußerungsgewinns.⁷

Bei Wahl der **Zuflussbesteuerung** sind die laufenden Rentenzahlungen in einen Zins- und einen Tilgungsanteil aufzuteilen. Der Zinsanteil führt zu sonstigen Einkünften gem. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a) Doppelbuchst. bb) EStG (ggf. i.V.m. § 55 Abs. 1 EStDV), die in vollem Umfang steuerpflichtig sind und dem Tarif gem. § 32a EStG unterliegen. Der Tilgungsanteil ist mit den Anschaffungskosten der Beteiligung und den Veräußerungskosten zu verrechnen. Erst die übersteigenden Tilgungsanteile führen in den Jahren des

² R 17 Abs. 7 Satz 2 i.V.m. R 16 Abs. 11 EStR 2012; BMF-Schr. v. 11.3.2010 – IV C 3-S 2221/09/10004, BStBl I 2010, 227 Rn. 74; BMF-Schr. v. 3.8.2004 – IV A 6-S 2244 – 16/04, BStBl I 2004, 1187, A. 1.2.

³ BMF-Schr. v. 11.3.2010 – IV C 3-S 2221/09/10004, BStBl I 2010, 227 Rn. 74; *Schmidt*, in: Herrmann/Heuer/Raupach, EStG/KStG, § 17 EStG Rn. 163 (Aug. 2018)

⁴ R 17 Abs. 7 Satz 2 i.V.m. R 16 Abs. 11 Satz 10 EStR 2012

⁵ Vgl. *Weber-Grellet*, in: Schmidt, § 17 EStG Rn. 205

⁶ BFH-Urt. v. 17.12.1991 – VIII R 80/87, BStBl II 1993, 15, unter 3.; R 17 Abs. 7 Satz 2 i.V.m. R 16 Abs. 11 Satz 5 EStR 2012; *Weber-Grellet*, in: Schmidt, 37. Aufl., 2018, § 17 EStG Rn. 205; *Gosch/Oertel*, in: Kirchhof, 17. Aufl., 2018, § 17 EStG Rn. 77

⁷ BFH v. 19.8.1999 – IV R 67/98, BStBl II 2000, 179, 182.